

5.3.1.2.3 Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (M 123)

Artikel 20 b) iii) in Verbindung mit Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Artikel 19, Anhang II Punkt 5.3.1.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

5.3.1.2.3.1 Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen A) Tabellarische Kurzbeschreibung

Gegenstand der Förderung

Förderung materieller Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Investitionen zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- Investitionen zur Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken;
- Investitionen zur Herstellung oder Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades;
- Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen oder der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen;
- Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards;
- Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme;
- Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen oder Verringerung von Abfällen;
- Investitionen zur Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.
- Förderung immaterieller Kosten (Investitionen) in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse:
- Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

Zuwendungsempfänger

FörderungswerberInnen, die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02) kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

Unternehmen, die nicht weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von nicht weniger als EUR 200 Mio. erzielen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Bei der Bestimmung der Anzahl der beschäftigten Personen bzw. des Umsatzes ist entsprechend Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vorzugehen.

EU-Anteil %

Materielle und immaterielle Investitionen

Der EU Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten und 48,56 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten Art, Umfang und Höhe der Förderung

Materielle Investitionen:

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen:

Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für andere Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.

Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013

Die Gewährung zusätzlicher Mittel aus ERP-Landwirtschaftskrediten und eine Aufstockung durch nationale Mittel ist zulässig, soweit nicht die Förderobergrenzen gemäß VO 1698/2005 überschritten werden.

Immaterielle Investitionen:

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand.

Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Materielle Investitionen

Investitionen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Für die Projektbeurteilung ist insbesondere auf geeignete Weise darzustellen, dass die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den aus der Förderung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben und für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können.

Anrechenbare Kosten

Investitionen für bauliche Maßnahmen sowie den Erwerb von Immobilien und den Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software.

Andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführungsstudien können bis zu einer Höhe von 12 % der oben genannten Investitionen anerkannt werden.

Investitionsuntergrenzen: Für Vorhaben in den Sektoren Ölkürbis, Kräuter und sonstige Kleinalternativen mindestens EUR 85.000,-, für alle übrigen Sektoren mindestens EUR 250.000,-.

Spezifische Förderungsvoraussetzungen sowie Einschränkungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten sind für einzelne Sektoren festgelegt.

Immaterielle Investitionen

Nicht anrechenbare Kosten betreffen:

Aufwendungen, die unmittelbar die landwirtschaftliche Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten), selbst wenn sie für die Produktentwicklung erforderlich sind;

Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens; allgemeine Büroaufwendungen, anteilige Gemeinkosten.

Anrechenbare Kosten: mindestens EUR 40.000,- je Vorhaben.

B) Maßnahmenbeschreibung

I. Ziele

Die Förderung materieller und immaterieller Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt folgende Ziele:

(1) Innovation:

1. Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte.

2. Wettbewerbsfähigkeit:

3. Verbesserung der horizontalen Kooperation (Angebotsbündelung auf allen Ebenen) und der vertikalen Integration der Produktionskette;

4. Anpassung der Kapazitäten und Verbesserung der Auslastung bestehender Kapazitäten in Hinblick auf zu erwartende Absatzmöglichkeiten;
5. Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik;
6. Entwicklung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
7. Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
8. Verfügbarmachung oder Verbesserung betrieblicher Kennzahlen (Kostenrechnung, Controlling);
9. Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse.

(2) Umwelt und Ressourceneffizienz:

1. Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
2. Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
3. Verringerung von Abfällen.

(3) Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

1. Verbesserung oder Sicherung der Hygienebedingungen;
2. Verbesserung oder Sicherung der Qualität;
3. Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für biologisch erzeugte Lebensmittel sowie für Lebensmittel besonderer Qualität, Erzeugung und Herstellungsverfahren;
4. Verbesserung der Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit; Trennung von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft und Produktionsverfahren;

(4) Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

1. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
2. Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Arbeitsbedingungen;
3. Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

II. FörderungswerberInnen

(1) Allgemein

FörderungswerberInnen gemäß Punkt 5.3.1 A) I. Zif. (1), die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die Ziele (s.o.) verfolgen.

BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe können nur berücksichtigt werden, wenn das Vorhaben über die bloß einzelbetriebliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hinausgeht und sichergestellt ist, dass das zu fördernde Unternehmen nicht bereits für dasselbe Vorhaben eine Förderung nach M 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe eine Förderung erhält.

(2) Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben

Besondere Bedingungen gelten für investive Vorhaben, die von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben gemeinsam oder von landwirtschaftlichen Betrieben in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen der Ernährungswirtschaft getätigt werden.

Die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung eines Vorhabens muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Vereinigung muss – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.
2. Die Vereinigung besteht entweder ausschließlich aus BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe oder aus BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und anderen natürlichen oder juristischen Personen.
3. Sofern an einer Vereinigung auch andere als BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sind, muss zumindest die Hälfte des eingesetzten Kapitals und der Stimmrechte von BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe gehalten werden.

(3) Ausschluss großer Unternehmen:

Unternehmen, die mehr als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als EUR 200 Mio. erzielen, werden nicht in die Förderung einbezogen. Bei der Bestimmung der Anzahl der beschäftigten Personen bzw. des Umsatzes ist entsprechend Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vorzugehen.

(4) Unternehmen in Schwierigkeiten:

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C244/02) kommen für eine Beihilfe nicht in Betracht.

III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Kosten betreffen die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die unter Anhang I des EG-Vertrages fallen, ausgenommen Fischereierzeugnisse. Für die Zuordnung unter Anhang I bei der Verarbeitung ist der Zustand des jeweiligen Erzeugnisses vor der Verarbeitung heranzuziehen, bei der Vermarktung muss das zu vermarktende Erzeugnis unter Anhang I fallen.

(2) Liste der förderfähigen Sektoren:

1. Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen;
2. Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zierpflanzen;
3. Wein;
4. Milch und Milchprodukte;
5. Lebewild;
6. Fleisch;
7. Geflügel und Eier.

(3) Investitionen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

(4) Keine Förderungen werden gewährt für Investitionen

1. die lediglich dem Ersatz von Anlagen ohne positive Auswirkungen auf das Betriebsergebnis dienen;
2. auf der Einzelhandelsstufe, ausgenommen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Abgabe von Erzeugnissen im Rahmen von für Schau- und Demonstrationszwecke gewidmete Produktionseinheiten;
3. mit Standort des Investitionsvorhabens außerhalb des österreichischen Bundesgebietes;
4. zum Ankauf von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Tieren, Pflanzen und das Anpflanzen von nicht-ausdauernden Pflanzen.

(5) Dienen die Investitionen ausschließlich zur Einhaltung kürzlich eingeführter Gemeinschaftsnormen, so kommen als FörderungswerberInnen nur Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in Betracht. In diesem Fall kann für die Erfüllung dieser Norm eine Frist von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem die Norm für das Unternehmen verbindlich wird. Die betreffenden Normen müssen spätestens zum Ende der vorgesehenen Frist erfüllt sein.

(6) Im Rahmen der Projektvorlage sind insbesondere geeignete Nachweise zu erbringen, dass

1. die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den aus der Förderung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben und
2. für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können.

(7) Vorhaben, die ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung im Bereich der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen (insbesondere bloße Warenumschlags- und Transporttätigkeit).

(8) Kosten für den Ankauf von Grund und Boden können in die Förderung einbezogen werden, sofern sie nicht mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben der materiellen Investitionen ausmachen und projektnotwendig sind.

(9) Zusätzliche Bedingungen können durch die bewilligende Stelle festgelegt werden.

IV. Förderungsabwicklung

(1) Antragstellung und Bewilligung für investive Vorhaben im Bereich der Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben, die die Grenzen von Pkt. 5.3.1.2.3.1. C. II. (5) 1. oder 2. nicht erreichen

Die Antragstellung erfolgt bei den bewilligenden Stellen in den Ländern.

Für die Bewilligung ist die Befassung des Förderbeirats nicht erforderlich.

Wird im Zuge der Bearbeitung eines Antrags festgestellt, dass die genannten Grenzen überschritten werden, ist der Antrag an den ERP-Fonds weiterzuleiten und gemäß Punkten (2) bis (4) zu behandeln.

(2) Antragstellung allgemein:

Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege der finanzierenden Bank bei der begutachtenden Stelle (ERP-Fonds). Das Amt der Landesregierung des Standortes des Vorhabens ist vom Eingang eines Förderantrages zu informieren.

(3) Förderbeirat, Fördergutachten, Bewilligung

1. Dem beim BMLFUW eingerichteten Förderbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Festlegung von allgemein anwendbaren, objektiven Leitlinien zur Beurteilung der Förderbarkeit von Vorhaben;

Abgabe einer Förderempfehlung für Förderanträge nach Vorlage von Gutachten des ERP-Fonds;

Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BMLFUW, des BMF und des Landes des Standortes des Vorhabens stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BMLFUW. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig.

Der Förderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die Entscheidung über die Förderanträge erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.

3. Der ERP-Fonds hat den Förderantrag insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu analysieren:

Wirtschaftliche Situation des antragstellenden Unternehmens, insbesondere auch hinsichtlich der Verbesserung der Gesamtleistung und der Einhaltung der Grenzen zur Unternehmensgröße und des Ausschlusses der Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten;

Bedeutung des Vorhabens in Hinblick auf die Ziele der Maßnahme;

Volkswirtschaftliche, regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Vorhabens auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Anbindung an die Landwirtschaft, wirtschaftliche Effekte auf die Primärerzeuger und den betreffenden Sektor in Österreich sowie die Absatzmöglichkeiten der betreffenden Erzeugnisse;

Bei Vorhaben gemäß Punkt D (immaterielle Kosten) auch hinsichtlich des Innovationsgehalts.

4. Nach Einholung der ggfs. formal erforderlichen Zustimmung der finanzierenden Stellen schließt die bewilligende Stelle mit dem/der FörderungswerberIn einen Fördervertrag, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.

(4) Bewilligung

Mit Ausnahme der in Unterpunkt (1) genannten Fälle ist der ERP-Fonds die begutachtende und bewilligende Stelle.

C) Förderung materieller Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. Förderungsgegenstände

(1) Investitionen zur Entwicklung, Herstellung und Vermarktung innovativer Produkte;

(2) Investitionen zur Einführung und Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken;

(3) Investitionen zur Herstellung und Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;

(4) Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades;

(5) Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses und der Prozesstechnik;

(6) Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner

Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;

- (7) Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen und der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen;
- (8) Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- und Qualitätsstandards;
- (9) Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme;
- (10) Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen und Verringerung von Abfällen;
- (11) Investitionen zur Verbesserung des Wohlergehens von Tieren.

II. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen. Innerhalb des zulässigen Ausmaßes der Förderung sind

1. die Gewährung zusätzlicher Mittel aus ERP-Landwirtschaftskrediten und
2. eine Aufstockung durch nationale Mittel nach den Vorgaben dieses Programms zulässig.

(2) Ausmaß der Förderung

Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für andere Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.

(3) Anrechenbare Kosten

Investitionen für bauliche Maßnahmen sowie den Erwerb von Immobilien und den Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software. Werden Investitionen für Maschinen von kleinsten, kleinen oder mittleren Unternehmen entsprechend Empfehlung 2003/361/EG der Kommission getätigt, so kann es sich in Ausnahmefällen auch um gebrauchte Maschinen handeln, sofern diese dem letzten Stand der Technik entsprechen und mindestens die halbe voraussichtliche Lebensdauer noch nicht überschritten haben und noch nicht durch die öffentliche Hand gefördert wurden. Der/Die FörderungswerberIn muss eine Bestätigung des Verkäufers vorlegen, dass der Verkäufer für den Ankauf der Maschine nicht eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

Andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführungsstudien können bis zu einer Höhe von 12 % der unter Zif. (1.) genannten Investitionen anerkannt werden.

(4) Nicht anrechenbare Kosten

Fahrzeuge.

(5) Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen

1. Allgemein:

Mindestens EUR 250.000,-

2. Für Ölkürbis, Kräuter und sonstige Kleinalternativen:

Mindestens EUR 85.000,-

3. Für Vorhaben im Bereich der Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben [Pkt.

5.3.1.2.3.1 B II. Zif. (2)]

Mindestens EUR 10.000,-

III. Spezifische Förderungsgegenstände, Voraussetzungen und Einschränkungen für einzelne Sektoren

Für die einzelnen unter Punkt II. genannten Sektoren können spezifische Förderungsgegenstände, Voraussetzungen und Einschränkungen festgelegt werden (Sonderrichtlinie und Entscheidungen des Förderbeirates).

D) Förderung immaterieller Kosten (Investitionen) in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. Förderungsgegenstände

Nachgewiesene Kosten für die Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

II. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand.

(2) Ausmaß der Förderung

Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.

(3) Anrechenbare Kosten

Sachaufwand (siehe Punkt 5.3.1 II. Zif (4) Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand).

(4) Nicht anrechenbare Kosten

1. Investitionen, Personalaufwendungen;
2. Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungen und Arzneikosten);
3. Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;
4. allgemeine Büroaufwendungen, anteilige Gemeinkosten.

(5) Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen: Mindestens EUR 40.000,-.